



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-591/13

Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Stundung der Steuer auf den Gewinn, der bei der entgeltlichen Veräußerung bestimmter Anlagegüter realisiert wurde — Steuererhebung — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Art. 31 des EWR-Abkommens — Ungleichbehandlung von Betriebsstätten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und Betriebsstätten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums — Verhältnismäßigkeit“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 16. April 2015

- 1. Vertragsverletzungsklage — Klagerecht der Kommission — Frist für die Ausübung — Fehlen — Freie Wahl des Zeitpunkts der Klageerhebung — Ausnahme — Übermäßige Dauer des Vorverfahrens, die die Verteidigungsrechte beeinträchtigt — Beweislast*
(Art. 258 AEUV)
- 2. Vertragsverletzungsklage — Streitgegenstand — Bestimmung während des Vorverfahrens — Präzisierung der ursprünglichen Rügen in der Klageschrift — Zulässigkeit*
(Art. 258 AEUV)
- 3. Niederlassungsfreiheit — Bestimmungen des Vertrags — Geltungsbereich*
(Art. 49 AEUV)
- 4. Niederlassungsfreiheit — Beschränkungen — Steuerrecht — Aufschiebung der Besteuerung des aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter resultierenden Wertzuwachses durch ihre Übertragung auf Ersatzwirtschaftsgüter — Aufschiebung unter der Voraussetzung, dass die genannten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben — Beschränkung der Niederlassungsfreiheit — Rechtfertigung — Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten — Fehlen — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Unverhältnismäßigkeit*
(Art. 49 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 31)
- 5. Völkerrechtliche Verträge — Abkommen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Steuerrecht — Aufschiebung der Besteuerung des aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter resultierenden Wertzuwachses durch ihre Übertragung auf Ersatzwirtschaftsgüter — Aufschiebung unter der Voraussetzung, dass die genannten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben —*

Beschränkung der Niederlassungsfreiheit — Rechtfertigung — Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu gewährleisten — Fehlen — Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten — Unverhältnismäßigkeit

(Art. 49 AEUV; EWR-Abkommen, Art. 31)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 14, 15)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 19-25)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 54-56)

4. Ein Mitgliedstaat, der eine Steuerregelung erlässt und beibehält, nach der die Stundung der Steuerschuld für Gewinne, die bei der entgeltlichen Veräußerung eines zum Anlagevermögen einer im Inland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehörenden Anlageguts erzielt wurden, nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass diese Gewinne in den Erwerb von Ersatzwirtschaftsgütern reinvestiert werden, die zum Anlagevermögen einer im Inland belegenen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV und aus Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Eine solche Ungleichbehandlung hinsichtlich der Stundung der Steuerschuld für die Gewinne kann nämlich für die Liquidität des Steuerpflichtigen, der diese Gewinne reinvestieren möchte, um Ersatzwirtschaftsgüter für eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte zu erwerben, von Nachteil sein. Diese Ungleichbehandlung ist zumindest geeignet, eine außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets getätigte Reinvestition weniger attraktiv zu machen als eine im Inland getätigte Reinvestition, und lässt sich nicht durch eine objektiv unterschiedliche Situation erklären.

Auch wenn eine Besteuerung der Gewinne im Fall ihrer Reinvestition zum Zweck des Erwerbs von Ersatzwirtschaftsgütern im Ausland aus Gründen gerechtfertigt sein könnte, die mit der Notwendigkeit zusammenhängen, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, geht eine nationale Regelung, die stets eine sofortige Besteuerung der im Ausland reinvestierten Gewinne vorsieht, jedenfalls deshalb, weil es Maßnahmen gibt, die die Niederlassungsfreiheit weniger stark beeinträchtigen als eine sofortige Besteuerung, über das hinaus, was erforderlich ist, um das mit der Notwendigkeit, die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, verbundene Ziel zu erreichen.

Dem Steuerpflichtigen ist die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung dieser Steuer und dem Aufschub ihrer Zahlung, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen entsprechend der anwendbaren nationalen Regelung, zu lassen.

Solange nicht erwiesen ist, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem betreffenden steuerlichen Vorteil und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung besteht, kann eine solche Beschränkung nicht mit der Notwendigkeit, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten, gerechtfertigt werden.

(vgl. Rn. 58-60, 67, 72, 74, 83 und Tenor)

5. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 79-82 und Tenor)